

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/4454-01	Termin 13.03.2019	Jugendhilfeausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
13.03.2019	Jugendhilfeausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Grundsätze der Stadt Oberhausen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Sachdarstellung

Als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Bereich 3-1 / Kinder und Jugend für die Prüfung von Anträgen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII zuständig.

Dem Jugendhilfeausschuss obliegt die Beschlussfassung der Anerkennung als freier Träger nach erfolgter Prüfung durch die Fachverwaltung.

Um Interessenten aus Vereinen und anderen Gruppierungen sowie der Fachöffentlichkeit Transparenz über das Verfahren zu verschaffen, legt die Fachverwaltung hiermit die „Grundsätze der Stadt Oberhausen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII“ vor.

Die Grundsätze sind als Anlage angehängt. Bestandteil dieser Grundsätze ist ein Merkblatt für mögliche Antragsteller.

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Deniz Datum 25.02.2019	Frau Münich Datum 26.02.2019	Datum	Datum
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat []	
		Gleichstellungsstelle []	

Drucksache Nr.: M/16/4454-01 / Seite 1 von 2

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/4454-01	Termin 13.03.2019	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

25 **Anlagen**

26

27 Grundsätze der Stadt Oberhausen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75
28 SGB VIII

29

30 Merkblatt zur Antragsstellung für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach
31 § 75 SGB VIII in der Stadt Oberhausen

Grundsätze der Stadt Oberhausen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII



1. Vorbemerkungen

Ein wesentliches Merkmal der Jugendhilfe ist die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und verschiedener inhaltlicher Zielsetzungen, Methoden und Arbeitsformen. Diese Pluralität gewährleistet das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen. Grundsätzlich ist die Jugendhilfe damit zur Offenheit gegenüber auch neuen inhaltlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen verpflichtet.

In diesem Sinne zielt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII auf die Gewinnung von Trägern als aktive verlässliche Partner in der Jugendhilfe. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gewährt Vorschlagsrechte für den Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII) sowie Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (z.B. §§ 4, 76, 78, 80 SGB VIII).

Die hier dargestellten Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sollen der Jugendhilfeplanung des Bereiches 3-1/ Kinder und Jugend der Stadt Oberhausen als Prüfungs- und Beurteilungsgrundlage dienen. Sie sollen so dazu beitragen, dass Entscheidungen über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Jugendhilfeausschuss auf Basis der vorgegangenen Prüfung durch die Jugendhilfeplanung möglich werden.

Darüber hinaus stellen die Grundsätze eine Orientierungshilfe für Träger der freien Jugendhilfe bei der Antragsstellung eben dieser Anerkennung dar.

2. Rechtliche Grundlage (§ 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe)

„(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,*
- 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,*
- 3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und*
- 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.*

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist“ (§ 75 SGB VIII).

Eine dreijährige Tätigkeit des Trägers bedeutet nicht automatisch seine Anerkennung. Vielmehr sind die in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten weiteren Bedingungen auch hier auf ihr Vorliegen hin zu überprüfen.

„(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe“ (§ 75 SGB VIII).

3. Anforderung an die Organisation eines Trägers

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen des Privatrechts wie z.B. eingetragene Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH), Aktiengesellschaften oder Stiftungen des bürgerlichen Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt werden, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII erfüllen. Zudem können bestimmte Personenvereinigungen anerkannt werden. Hierzu zählen der nicht eingetragene Verein, die Initiative und die Einrichtung, soweit sie die hier näher konkretisierten Voraussetzungen erfüllen und über innere Strukturen verfügen. Einzelpersonen sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Anforderungen an die Organisation und Leistungsfähigkeit des Trägers sind notwendig, um die Kontinuität der fachlichen Arbeit zu gewährleisten. Dabei ist eine bestimmte Rechtsform des Zusammenschlusses nicht vorgeschrieben. Auch nicht rechtsfähige Vereinigungen sind anerkennungsfähig, wenn eine hinreichend feste Organisationsform vorhanden ist, die eine Einheit und Beständigkeit des Trägers unabhängig vom Wechsel der Mitglieder gewährleistet, ein gemeinsames Handeln nach außen ermöglicht und eine kontinuierliche Arbeit erwarten lässt. Dazu sind mindestens ein Organisationsstatut (Satzung, Gesellschaftsvertrag) und funktionsfähige Organe erforderlich. Ferner muss die Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane gegenüber den Mitgliedern gewährleistet sein. Die Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) wird zunehmend in unterschiedlichen Formen in die Jugendhilfestrukturen eingebunden. Zum einen treten gGmbH als selbstständige Anbieter von Jugendhilfeangeboten auf. Oftmals ist auch eine gGmbH eingebunden in ein Netz von Organisationen. In diesen Fällen ist zu klären, ob die beantragende Gesellschaft letztlich noch als eigenständiger Anbieter der Jugendhilfeleistung gesehen werden kann. Maßgebliche Kriterien zur Einschätzung der gGmbH sind die

- Personalhoheit (Zuständigkeit für Einstellungen u.a. Personalangelegenheiten),
- Organisationshoheit (Zuständigkeit für Angelegenheiten der Organisation einschließlich der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten)
- Konzeptionshoheit (Zuständigkeit für die inhaltliche Ausgestaltung der Projekte und Leistungen)
- Die gGmbH muss mindestens zwei Geschäftsführer haben.

4. Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

Eine Anerkennung darf nur dann ausgesprochen werden, wenn der Träger auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

4.1 Fachliche, personelle und organisatorische Voraussetzungen

Bei der auszuübenden Tätigkeit in der freien Jugendhilfe ist nach § 72 SGB VIII ein Fachkräftevorbehalt vorhanden:

Es sollen nur Personen beschäftigt werden, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit der Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit besonderer Zusatzausbildung zu betrauen. Leitende Funktionen sollen in der Regel nur ausgebildeten Fachkräften übertragen werden.

Die fachliche Kompetenz besteht allerdings nicht in jeder Tätigkeit notwendigerweise in einer professionellen Qualifikation. Die Voraussetzungen liegen dann schon vor, wenn hinsichtlich der konkreten Tätigkeit des freien Trägers eine Konzeption mit gesicherten Personal-, Raum- und Finanzierungsplänen vorliegt.

Das Personalkonzept ist an den Kriterien des § 72 Abs. 1 SGB VIII zu messen, wonach nur Personen beschäftigt werden dürfen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen.

Zu beachten ist: Vor allem rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 des Strafgesetzbuchs Verurteilte dürfen nicht beschäftigt werden. Zu diesem Zweck sollen sie bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Dies muss auch innerhalb der Strukturen der freien Träger sichergestellt werden.

Es wird keine spezielle Ausbildung erwartet, sondern eine, die dazu befähigt, die jeweils durch den Einsatzbereich bestimmte Aufgabe zu bewältigen. Neben der persönlichen Eignung müssen die Nichtfachkräfte über besondere Erfahrungen in der sozialen Arbeit verfügen. Für Jugendverbände und Jugendinitiativen, die ausschließlich ehrenamtlich organisiert sind, gelten eingeschränkte fachliche und personelle Voraussetzungen, auf Ziffer 6 dieser Grundsätze wird verwiesen.

Ein wesentliches Merkmal ist u.a. die persönliche Zuverlässigkeit der Leitungskraft. Unzuverlässig ist eine Leitungskraft, wenn sie aufgrund bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass sie die Einrichtung in Anerkenntnis der Befugnisse der Aufsichtsbehörde, einschließlich des Betreuungs- und Überprüfungsrechts, ordnungsgemäß führen wird.

Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben. Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen.

Je nach der Größe und den sonstigen Verhältnissen des (Jugend-/Landesjugend-) Amtsbereiches, in dem der Träger tätig ist, ergeben sich unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe. Nicht jeder Träger, der lokal auf örtlicher Ebene wesentliche Beiträge leistet, kann deshalb schon beanspruchen, auch auf überörtlicher Ebene anerkannt und etwa an der Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden. Ungeachtet der Frage der quantitativen Gewichtung können zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers folgende Kriterien herangezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen und erbrachten Leistungen,
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
- Zahl, Qualifikation und Anstellungsverhältnis der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Zahl und Qualifikation der ehrenamtlich Tätigen
- Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe,
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse

In Bezug auf die Leistungsfähigkeit ist zu prüfen, ob der Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.

Der Träger muss insbesondere fähig und bereit sein, öffentliche Zuwendungen

- dem jeweiligen Bewilligungsbescheid entsprechend zu verwenden (hierbei ist die Vergabe früherer Fördermittel zu berücksichtigen),
- darüber ordnungsgemäß abzurechnen und
- den zuständigen Behörden und deren Beauftragten Einblick in die Arbeit der Vereinigung zu gewähren und die für die Beurteilung der Mittelverwendung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Organisationsstatut sollte daher eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung verankert sein.

4.2 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe muss die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Der Träger verpflichtet sich sowohl nach seiner Satzung als auch nach seinem tatsächlich aktiven Wirken einem umfassenden Erziehungsauftrag zu folgen der junge Menschen befähigt

- ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln,
- ihre Persönlichkeit zu entfalten,
- die Würde des Menschen zu achten
- und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen.

5. Besonderheiten bei der Anerkennung von freien Trägern in der Kinder und Jugendarbeit – Jugendverbände und Jugendgruppen –

An Jugendverbände und Jugendgruppen stellt das SGB VIII besondere begriffliche Anforderungen (§ 12 Abs. 2 SGB VIII) und knüpft daran besondere Rechtsfolgen (§§ 12 Abs. 1, 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Deshalb ist es notwendig, im Anerkennungsbescheid ggf. eine Feststellung darüber zu treffen, ob es sich bei dem Träger um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe handelt.

Jugendverbände und Jugendgruppen sind Zusammenschlüsse, in denen „Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf eigene Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten“ (§ 12 Abs. 2 SGB VIII).

Bei der Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe sind daher folgende Besonderheiten zu beachten:

- innerverbandliche demokratische Willensbildung
- das Alter der Mitglieder soll in der Regel 26 Jahre nicht überschreiten
- Wahl der Leitungsorgane durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane gegenüber dieser Versammlung
- Richtlinienkompetenz der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung
- Haushaltskompetenz der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung

Ist der Jugendverband Teil eines größeren Verbandes, der kein Jugendverband ist, so muss das Recht auf eigene Willensbildung und selbstständige Gestaltung

auch gegenüber dem Erwachsenenverband gewährleistet sein.

Dazu ist erforderlich:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Gesamtverbandes
- eine eigene Jugendordnung
- selbstgewählte Organe
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel
- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe

Zur Sicherung der Mitverantwortung der Erwachsenenorganisation kann im Organisationsstatut vorgesehen sein, dass für wesentliche Entscheidungen übereinstimmende Beschlüsse der Jugendorganisation und des Gesamtverbandes vorliegen müssen (z.B. Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin durch die Gremien der Jugendorganisation mit nachfolgender Bestätigung durch den Erwachsenenverband). Die Jugendorganisationen politischer Parteien sind keine anererkennungsfähigen Träger der freien Jugendhilfe.

Keine Jugendverbände und Jugendgruppen im Sinne des SGB VIII sind:

- Vereinigungen, die überwiegend außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen

Beispiele:

- Organisationen, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule oder der Hochschule konzentriert
- Jugendverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind
- Vereinigungen, die ihre Tätigkeit im Wesentlichen auf einzelne, gegenständlich begrenzte Freizeitbeschäftigungen beschränken, ohne darüber hinaus eine breitere Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu entfalten

Beispiele:

- Hobbygruppen (z.B. Briefmarkensammler, Fotografen, Kleintierzüchter)
- Musik- und Volkstanzgruppen, die sich nur auf Musik und Tanz beschränken
- Sportgruppen, die ausschließlich auf sportliche Leistungen ausgerichtet sind

In diesen Fällen bedarf es jeweils einer sorgfältigen Einzelfallprüfung, ob ein über den begrenzten Zweck hinausgehender Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt wird.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Jugendverbänden und Jugendinitiativen tätig sind, qualifizieren sich mit Fortbildungsangeboten der Kinder- und Jugendarbeit für ihre Aufgaben. Mit dem Erwerb einer Jugendleitercard bzw. Jugendleiterinnencard (Juleica) können ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre grundsätzliche Eignung für die Leitung von Kinder- und Jugendgruppen und für die Begleitung von Seminaren, Freizeiten und Projekten nachweisen (<https://www.juleica.de/1.0.html>).

6. Auswirkungen bei veränderten Organisationsstrukturen

Mit Blick auf die Bestandskraft der Anerkennungsentscheidungen sind entsprechend des Umwandlungsgesetzes folgende Fallkonstellationen zu beschreiben:

Bei der **Verschmelzung durch Aufnahme** überträgt ein Rechtsträger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sein Vermögen als Ganzes auf einen bestehenden anderen Rechtsträger. Die übertragende Organisation erlischt und damit auch ihre Anerkennung. Maßgeblich ist zukünftig der Anerkennungsstatus der aufnehmenden Organisation.

Im Rahmen der **Verschmelzung durch Neugründung** übertragen mindestens zwei Rechtsträger ihr Vermögen als Ganzes auf einen neu gegründeten Rechtsträger. Die übertragenden Organisationen erlöschen und damit auch ihre Anerkennung. Maßgeblich ist zukünftig der Anerkennungsstatus der neu gegründeten Organisation. Prüfungsrelevant für den erforderlichen Neuantrag wird sein, ob bestehende Angebotsstrukturen weitergeführt werden oder ob neue Angebote entwickelt werden sollen.

Die **Aufspaltung** beinhaltet die Übertragung des gesamten Vermögens eines Rechtsträgers auf mehrere bestehende Rechtsträger. Die übertragende Organisation erlischt und damit auch ihre Anerkennung. Maßgeblich ist zukünftig der Anerkennungsstatus der aufnehmenden Organisationen.

Bei der **Abspaltung** bleibt dagegen der sich spaltende, übertragende Rechtsträger bestehen und damit auch seine Anerkennung. Es geht nur ein Teil des Vermögens auf einen anderen bestehenden Rechtsträger über. Zu prüfen ist, ob der abgespaltene Teil die Anerkennungsvoraussetzungen berührt. Gegebenenfalls ist die erteilte Anerkennung zu widerrufen, weil die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII nach der Abspaltung nicht mehr vorliegen.

Ein Rechtsträger kann auch einen Teil seines Vermögens **ausgliedern** und einem

neu gegründeten Rechtsträger zuführen. Das unter dem Punkt „Aufspaltung“ Gesagte gilt entsprechend.

7. Verfahren

7.1 Zuständigkeit für die Anerkennung

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgt auf Antrag. Die Zuständigkeit ist in § 25 AG KJHG geregelt. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen entscheidet über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

„1. das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,

2. das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist an Stelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig“
(§ 25 Absatz 1 AG-KJHG).

7.2 Anspruch auf Anerkennung

§ 75 Abs. 1 SGB VIII ist eine Ermessensvorschrift, während Abs. 2 der Vorschrift regelt, wann der Träger einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat. Der Anspruch besteht nach Abs. 2 dann, wenn der Träger auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist und die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt. Die inhaltlichen Anforderungen sind identisch, der Rechtsanspruch setzt zusätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe voraus.

7.3 Aufhebung der Anerkennung

Die Anerkennung kann gemäß § 25 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG in der zurzeit geltenden Fassung widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen einer Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe behält sich vor, stichprobenartig bzw. anlassbezogen einen Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anzufordern, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Anerkennung nach wie vor Bestand haben.

7. 4. Der Antrag - Präzisierung des Verfahrens

Im ersten Schritt zur Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII wendet sich der Träger vor Antragsstellung mit einer Interessensbekundung an das Jugendamt der Stadt Oberhausen, Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, vertreten durch die Jugendhilfeplanung. Von dieser Stelle erhält der Träger ein Merkblatt (Anlage 1) welches der weiteren Orientierung im Antragsverfahren dienen soll und alle einzureichenden Unterlagen bzw. Schritte auflistet. Das Merkblatt ist analog zu den hier dargestellten Grundsätzen zu sehen und entspricht den aufgeführten notwendigen Angaben bzw. Unterlagen.

Der schriftliche Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen
- die postalische Anschrift und Telefon
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben (Angebote und Aktivitäten sowie Zielgruppe) und Organisationsform
- Angaben zu dem eingesetzten Personal, Anzahl, Qualifikation, Tätigkeitsbereiche
- sowie zur hauptberuflichen, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit
- Name, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes oder Ähnlichem
- Zahl der örtlichen Gruppen
- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragsstellung
- Höhe des monatlichen Beitrages
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe

Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag und ggf. die Geschäftsordnung sowie bei Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragsstellung
- das Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Selbstverpflichtungserklärungen und/oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Si-

herstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII

- ein Exemplar der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragsstellers
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen
- Selbsterklärung, dass eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährt wird.

Darüber hinaus muss erfolgen:

- Ein Ortstermin des Bereiches 3-1/ Kinder und Jugend
- Anschluss an einen Dach- bzw. Spitzenverband, Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Vorstellung in der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung nach § 78 SGB VIII
- Vorstellung und Anerkennung im Jugendhilfeausschuss

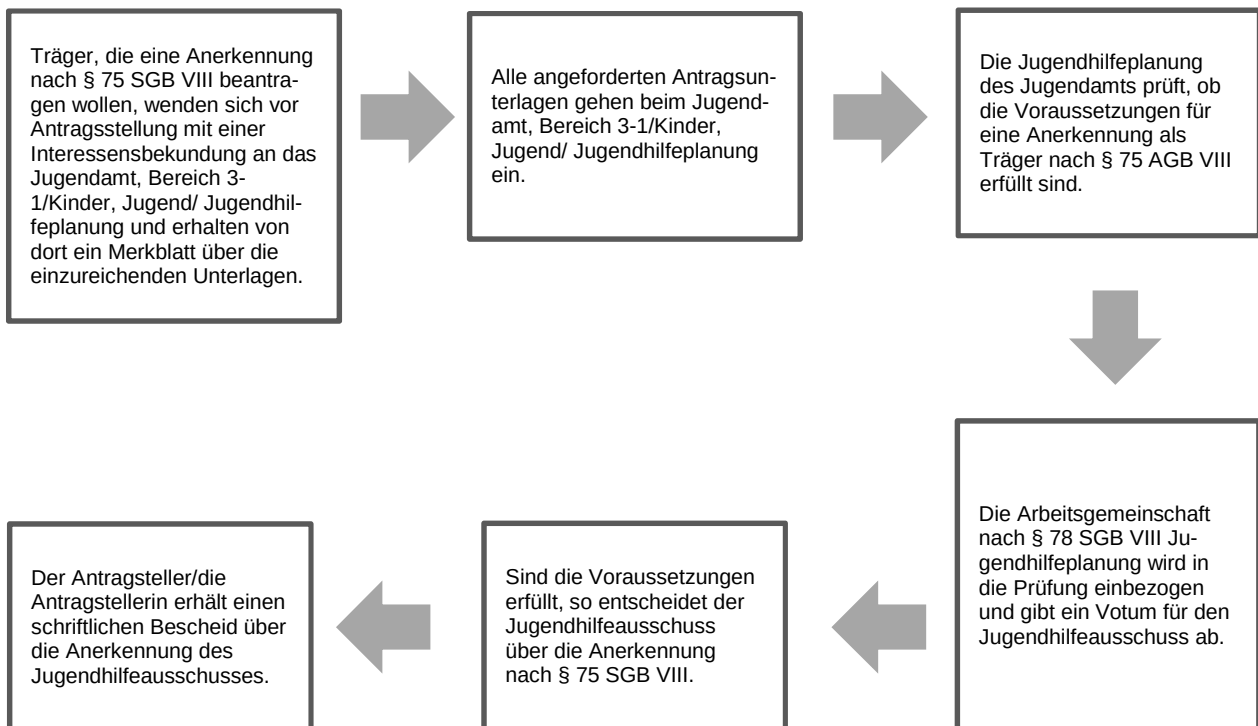
Nach vollständigem Eingang der einzureichenden Unterlagen prüft der Bereich 3-1, vertreten durch die Jugendhilfeplanung, für alle tätigen Träger, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung gegeben sind. Neben den einzureichenden Unterlagen behält sich die Stadt Oberhausen vor, auch die Ergebnisse einer intensiven Internetrecherche bzgl. des Antragsstellers in die Prüfung einfließen zu lassen und ggf. den Staatsschutz zu Rate zu ziehen.

In die weitere Prüfung wird zudem die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Jugendhilfeplanung einbezogen. Die Arbeitsgemeinschaft gibt für die Beratung im Jugendhilfeausschuss ein Votum ab.

Sind alle Voraussetzungen für eine Anerkennung des Antragsstellers erfüllt, so wird der Jugendhilfeausschuss darüber beschließen. Anschließend erhält der Antragssteller durch die Jugendhilfeplanung des Bereiches 3-1/ Kinder und Jugend einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung des Jugendhilfeausschusses.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe behält sich vor, stichprobenartig bzw. anlassbezogen einen Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anzufordern, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Anerkennung nach wie vor Bestand haben.

Ablaufdarstellung:



7.5 Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe (gem. § 2 SGB VIII, Abs. 2 und 3)

„(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14)
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21)
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25)
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40)
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40)
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41)

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind:

1. *die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42)*
2. *die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a)*
- ...
7. *die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51)*
8. *die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52)*
- ...

Die angebotenen Leistungen des Trägers und/ oder andere Aufgaben der Jugendhilfe, durchgeführt durch den Träger müssen der Gesetzgebung nach dem SGB VIII eindeutig zuzuordnen sein.

Anlage:

Merkblatt zur Antragsstellung für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII in der Stadt Oberhausen



Merkblatt zur Antragsstellung für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII in der Stadt Oberhausen

Vorbemerkungen

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zielt auf die Gewinnung von Trägern als aktive verlässliche Partner in der Jugendhilfe. Sie gewährt Vorschlagsrechte für den Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII) sowie Rechte und Pflichten auf Beteiligung und Zusammenarbeit in der Kommune (u.a. § 78 SGB VIII). Eine materielle oder finanzielle Förderung seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist jedoch nicht automatisch mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 verbunden. Hierzu besteht kein Rechtsanspruch.

Zuständigkeit für die Anerkennung

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen entscheidet das Jugendamt (Bereich 3-1/ Kinder und Jugend) nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, sofern der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.

Alle Unterlagen sind einzureichen bei: Stadt Oberhausen
Bereich 3-1/ Kinder, Jugend
z.Hd. der Jugendhilfeplanung
Essener Straße 55
46047 Oberhausen

Antragsverfahren

Der schriftliche Antrag muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen
- die postalische Anschrift und Telefon
- Intention zur Antragsstellung
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben (Angebote und Aktivitäten sowie Zielgruppe) und Organisationsform (§75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)
- Öffnungszeiten der Einrichtung
- Angaben zu dem eingesetzten Personal, Anzahl, Qualifikation, Tätigkeitsbereiche sowie zur hauptberuflichen, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit
- Name, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes oder Ähnlichem
- Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden)



Merkblatt zur Antragsstellung für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII in der Stadt Oberhausen

- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragsstellung und Höhe des monatlichen Beitrages
- Darstellung der Einnahme- (z. B. Spenden, Beiträge, Kursgebühren) und Ausgabenstruktur (z. B. Personal- und Betriebskosten, Miete)
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe
- die Satzung oder Geschäftsordnung
- aktuelle Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid) (§75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragsstellung
- Das Präventions- und Schutzkonzept des Trägers (§ 8a und § 72a SGB VIII)
- ein Exemplar der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragsstellers
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister
- Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen
- Selbsterklärung, dass eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährt wird.
- Nachweis der Tätigkeit auf dem Gebiet

Darüber hinaus muss erfolgen:

- Ein Ortstermin des Bereiches 3-1/ Kinder und Jugend
- Anschluss an einen Dach- bzw. Spitzenverband, Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Vorstellung in der AG Jugendhilfeplanung nach § 78 SGB VIII
- Vorstellung und Beschluss im Jugendhilfeausschuss

Im Anschluss an die Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss erhält der Antragssteller einen schriftlichen Bescheid durch die Jugendhilfeplanung über die Anerkennung des Jugendhilfeausschusses.